

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 352 - 352

Literatur-Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

1873, auch soweit sie die Verfügung über den Rücklaß der beiden Eheleute, insbesondere auch des zuletzt versterbenden Eheheils betrifft, mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Durch die darin gebrauchten Ausdrücke „beerben“, „Erbgut“ wird die Vertragsnatur der Disposition nicht geändert. Bayr. Cdr. Zhl. III c. 2 §. 1 Nr. 5. Mittermaier d. Priv.-R. §. 419 Ziff. IV.

Mit Recht also hat das OLG. in der Disposition v. 29. April 1873 ein pactum successorium universale nach Cdr. Zhl. III c. 11 §. 1 Nr. 11 gefunden. Urth. v. 6. Juni. SBNr: 6114.

Literatur-Notiz.

Wir machen hiemit auf das im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienene Werk: „Der Gerichtsvollzieherdienst im Königreich Bayern“ besonders aufmerksam.

Die beiden ersten Bände führen das sämtliche einschlägige Material vollständig auf und Bd. 2 bringt hiezu ein chronologisches und alphabetisches Repertorium. Bd. 3 enthält die Formularien für den Gerichtsvollzieherdienst.

Dieses Werk ist nicht bloß für die Gerichtsvollzieher nahezu unentbehrlich, sondern wegen der durch die zweckmäßige Einrichtung ermöglichten leichten Orientirung in den einschlägigen Bestimmungen für den Justizdienst im Allgemeinen in hohem Grade dienlich.